

RS UVS Kärnten 1992/10/21 KUVS-1064/3/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.1992

Rechtssatz

Ist der Beschuldigte Jugendlicher (§ 4 Abs 2 VStG) so kommt die außerordentliche Milderung der Strafe unabhängig davon in Betracht, ob die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at